Braunschweigische Lebensversicherungs-Bank A.-G.

Ursprung 1806

Versicherungsschein

Nr. 300689

nach Tafel II

Die unterzeichnete Gesellschaft versichert auf Grund ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst Zusatzbestimmungen für den Einschluß der Vollinvalidität und der ihr für den Abschluß dieser Versicherung eingereichten Antragserklärungen unter der Voraussetzung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit und unter Ausschluß aller anderweiten Abmachungen, die nicht schriftlich mit der Direktion vereinbart wurden,

auf sein Leben

Herrn Otto Konert,

Stellmacher in Oebisfelde-Kaltendorf,

geboren am 12. Dezember 1891, die Summe von

Eintausend - Reichsmark

Die versicherte Summe wird gezahlt gegen Rückgabe dieses Scheins bei der Kasse der Bank in Braunschweig

entweder: a) am 1. Februar 1952, falls die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt,

oder: b) vorher, falls sie stirbt,

oder: c) vorher, falls bei ihr Vollinvalidität im Sinne der Zusatzbestimmungen eintritt.

Mit Auszahlung der Versicherungssumme in einem der 3 Fälle erlischt die Versicherung. Die Summe ist zahlbar an den Versicherten selbst oder vorher bei seinem Ableben an seine Ehefrau Hedwig geb. Kaiser. - - - -

Gemäß § 15 der Allg. Versicherungsbedingungen ist die Bank befugt, jeden Inhaber dieses Versicherungsscheines als berechtigt zur Verfügung über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag anzusehen.

Das erste Versicherungsjahr beginnt am 1. Februar 1927. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen je am 1. des gleichen Monats.

Der vom Versicherungsnehmer geschuldete Beitrag wird für jedes Versicherungsjahr bei Beginn desselben, d. h. am 1. Februar jeden Jahres, voll im voraus fällig und ist zu zahlen mit M. 12.80, 4 jährlich an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, letztmalig am 1. November 1951. - - -

Die Versicherung ist gewinnanteilsberechtigt im Sinne des § 20 der Allg. Vers.-Bedingungen.

Der Altersnachweis ist noch beizubringen

Braunschweig, den 21. Februar 1927.

Braunschweigische Lebensversicherungs-Bank A.-G.

Meinz

Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei oder nach Schließung des Vertrages der Braunschweigischen Lebensversicherungs-Bank A.-G. gegenüber abgegeben sind, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie dem Vorstand in schriftlicher Form zugegangen sind. Von den Antragserklärungen können jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften beantragt werden.

J. 74a.
2. 25. 2000.

Joh. Heinr. Meyer, Braunschweig.

Nachtrag

§ 24. Die Direktion der Bank entscheidet über den Anspruch auf Grund der nach § 23 von ihr eingezogenen Erklärungen und ärztlichen Gutachten unter Berücksichtigung des Berufes und der Lebensstellung des Versicherten. Sie stellt dabei fest, ob und seit wann Vollinvalidität vorliegt und teilt das Ergebnis dem Versicherungsnehmer in eingeschriebenem Briefe mit, wobei sie im Falle der Ablehnung der erhobenen Ansprüche auf die im folgenden Absatz genannten Rechtsfolgen hinzuweisen hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Feststellung nicht einverstanden, so hat er bei Verwirkung seiner Ansprüche aus dem behaupteten Invaliditätsfalle innerhalb 6 Monate nach Empfang der Entscheidung unmittelbar beim Vorstande der Bank die Berufung eines Schiedsgerichts schriftlich zu beantragen. Das Schiedsgericht entscheidet über die in Abs. 1 bezeichneten Punkte, und zwar unter Ausschluß des Rechtsweges. Durch ein schwebendes Verfahren auf Anerkennung der Invalidität wird die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Weiterzahlung der im Versicherungsschein festgelegten Prämie nicht berührt. Bei Verzug würden die §§ 3—4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Anwendung kommen.

Für das Versicherungsjahr, in das der Ablauf der im § 21 vorgesehenen einjährigen Frist fällt, ist der Jahresbeitrag voll zu entrichten, darüber hinaus bezahlte Beiträge werden nach Anerkennung der Vollinvalidität zurückerstattet.

§ 25. Das Schiedsgericht besteht aus einem von dem Versicherungsnehmer zu benennenden beamteten Arzt, der nicht an der Feststellung zu § 23 beteiligt ist und einem von der Bank zu benennenden Arzt.

Wenn der Versicherungsnehmer der Bank nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach der von ihr erhaltenen schriftlichen Aufforderung den von ihm zu bestellenden Sachverständigen namhaft macht und dessen Bereitwilligkeitserklärung einreicht, wird auch dieser von der Bank ernannt.

Die Bank fordert die beiden gewählten Ärzte unter Zustellung des Aktenmaterials zur schriftlichen Erstattung ihrer Entscheidung auf. Soweit die beiden Ärzte unter Beachtung der Versicherungsbedingungen nicht zu einer übereinstimmenden Entscheidung gelangen, hat ein Obmann auf Anrufen der Bank zu entscheiden.

Der Obmann wird von den beiden Mitgliedern des Schiedsgerichts gewählt. Einigen sich die beiden Mitglieder nicht über den Obmann oder lehnt der von ihnen gewählte ab, so wird der Obmann auf Antrag der Bank durch eine für den Wohnsitz des Versicherten zuständige Medizinalbehörde ernannt.

Zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Feststellung der körperlichen, gesundheitlichen und sonstigen Verhältnisse des Versicherten kann jedes Mitglied des Schiedsgerichts einschließlich des Obmanns zweckdienliche weitere Ermittelungen anstellen oder Untersuchungen vornehmen. Weigert der Versicherte sich ohne hinreichenden Grund, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder eine ärztliche Untersuchung ausführen zu lassen und kommt dadurch eine Entscheidung des Schiedsgerichts nicht zustande, so gilt die Entscheidung der Bank als endgültig, es sei denn, daß die Weigerung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Versicherungsnehmer innerhalb 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Bestätigt das Schiedsgericht die Entscheidung der Bank, so hat der Versicherungsnehmer der Bank die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu erstatten. Wird die Forderung des Versicherungsnehmers bestätigt, so hat die Bank die Kosten zu tragen.

§ 26. Bei Versicherungen mit festem Auszahlungstag, bei denen also mit Eintritt der Vollinvalidität die Beitragszahlung aufhört, tritt die Beitragspflicht wieder ein, sobald und sofern die Vollinvalidität vor Fälligkeit der Versicherungssumme behoben wird. Für die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob und wann diese Voraussetzung erfüllt ist, finden die Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2 und 3, 24 und 25 sinngemäße Anwendung. Die Bank kann jedoch Nachweisungen über den Gesundheitszustand, Untersuchungen pp. nur nach Ablauf von jeweils 2 Jahren seit der letzten Nachprüfung verlangen.

Besondere Bedingungen und Nachträge:

Nachtrag Nr. 1.

Gemäß § 11 Abs. 6—8 der Allgem. Vers.-Bed. ist vereinbart worden, daß die umstehende Versicherungssumme in doppelter Höhe gezahlt wird, falls die versicherte Person durch Unfall stirbt. Der hierfür zu entrichtende Sonderbeitrag von 1‰ ist in umstehend berechnetem Beitrag bereits enthalten.

Braunschweig, den 21. Februar 1927.

Braunschweigische Lebensversicherungs-Bank A.-G.

J. 78.
3.25 2000

Erster Beitrag bis 1.5.27. M. 12.80
Versicherungssteuer „ -.30
Ausfertigungskosten „ 2.--
„
Zusammen M. 15.10

Den nebenstehend berechneten Betrag von M. 15.10 erhalten zu haben, bescheinigt

Braunschweig, den 22.2.1927.

Braunschweigische Lebensversicherungs-Bank A.-G.
Die Kasse.
(Verkehrsbeamter)